

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 201.

Sonntag den 19. Juli.

1868.

Verordnung des Ministeriums des Innern,

die Verzeichnung der besonders geschickten Fußbeschlager betreffend.

Nach §. 2. des in Nr. 23 des Bundesgesetzblattes für den norddeutschen Bund publicirten Bundesgesetzes vom 8. laufenden Monats, den Betrieb der stehenden Gewerbe betreffend, soll für den Betrieb eines Gewerbes ein Befähigungsnachweis in der Regel nicht mehr erforderlich sein. Diese Bestimmung bezieht sich unter andern auch auf den in §. 16 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 erforderlichen Befähigungsnachweis für die Ausübung des Fußbeschlages, in welcher Beziehung auf die demnächst im Gesetzblatte erscheinende Verordnung zu verweisen ist. Mit der nunmehrigen Beseitigung des nurgedachten Befähigungsnachweises erledigt sich aber in Sonderheit auch die in §. 15 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. April 1863, die Prüfungen im Fußbeschlage betreffend, — Gesetz- und Verordnungsblatt von 1863, Seite 362 fl. — vorgesehene zeitweilige Veröffentlichung von Verzeichnissen der besonders geschickten Fußbeschlager im Lande und die Aufzeichnung der Letzteren. Es werden daher hierdurch alle auf die Zusammenstellung und Einreichung dieser Verzeichnisse bezüglichen Anordnungen außer Kraft gesetzt.

Dresden, am 16. Juli 1868.

Ministerium des Innern.

Für den Minister: Körner.

Forberg.

Seiten des unterzeichneten Directoriums wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

- 1) vom 20. d. M. an die **Recognitionshandlungen** in dem dazu bestimmten Zimmer Nr. 20 (1. Etage, Eingang II) werden expedirt werden, was jedoch nicht ausschließt, daß auch andere Referendare der gerichtsamlichen Abtheilungen, als diejenigen, welche in dem gedachten Zimmer ihren Ploß haben, auf Verlangen und soweit ihre übrigen Geschäfte es erlauben, die Recognition besorgen werden, ingleichen daß
- 2) vom 1. August d. J. an als **Geschäftszeit** des Bezirksgerichtes und dessen gerichtsamlicher Abtheilungen die Stunden von Vormittags 8 bis Mittags 1 Uhr und dann wieder von Nachmittags 3 bis Abends 6 Uhr festgesetzt worden sind.

Leipzig, den 17. Juli 1868.

Das Directorium des Königl. Bezirksgerichtes.

Dr. Lucius.

Mit dem heutigen Eintritt meiner fünfswöchentlichen Beurlaubung zur Cur ist Verordnung und Dienstanzweisung gemäß meine Vertretung dem Herrn Hauptamts-Rendant **Beyerlein** und anlangend Rechts-Straf- und Chauffeesachen dem Herrn Hauptamts-Referendar **Volkmann** zuständig und resp. übertragen.

Leipzig, den 11. Juli 1868.

Der Dirigent des Königl. Hauptsteueramts.

Kaehler, Ob.-Zoll-Inspr.

Bekanntmachung.

Herr **Louis Gebhard** beabsichtigt in dem ihm antheilig gehörenden Grundstücke Nr. 3 an der Berliner Straße hier und zwar zur Erweiterung der bisher darin betriebenen Gerberei eine neue Dampfsefelanlage zu errichten.

In Gemäßheit von §. 22 flg. des Gewerbegesetzes fordern wir hierdurch Jedermann auf, etwaige nicht auf Privatrechtstiteln beruhende Einsprüche dagegen bei deren Verlust binnen 4 Wochen, von Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei uns anzubringen. Leipzig, am 17. Juli 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. Rüscher, Ref.

Bekanntmachung.

Wegen Reinigung der Locale bleiben die Geschäfte des Leihhauses und der Sparcasse am **Mittwoch den 22. d. Mts.** ausgesetzt. — Leipzig, 18. Juli 1868.

Die Deputation für Leihhaus und Sparcasse.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der verlorenen resp. abhanden gekommenen Pfandscheine Nr. 95371 95601 95602 X 20240 23816 26306 33988 38588 41030 48238 48239 58902 59529 62869 67445 67645 70377 73393 74723 80293 89595 91059 98540 Y 1560 2789 4989 5086 5891 9322 10283 11611 13608 15623 16625 17232 23984 25872 28857 30285 30437 30535 31207 32606 32671 32689 33112 33471 37002 37004 37209 38828 39753 39867 42076 48348 52158 52244 53074 53349 53742 Z werden hierdurch aufgefordert, sich damit unverzüglich bei unterzeichneter Anstalt zu melden, um ihr Recht daran zu beweisen oder dieselben gegen Belohnung zurückzugeben, widrigenfalls der Leihhausordnung gemäß die Pfänder den Anzeigern werden ausgeliefert werden.

Leipzig, 18. Juli 1868.

Das Leihhaus zu Leipzig.

Bekanntmachung.

Der Inhaber des abhanden gekommenen Sparcassen-Quittungsbuches Nr. 27449 wird hierdurch aufgefordert, sich damit binnen 3 Monaten und längstens am 19. October d. J. bei unterzeichneter Anstalt zu melden, um sein Recht daran zu beweisen oder dasselbe gegen Belohnung zurückzugeben, widrigenfalls der Sparcasse ordnung gemäß der Inhalt des Buches dem Anzeiger ausgezahlt werden wird. — Leipzig, 18. Juli 1868.

Die Sparcasse zu Leipzig.

Die Veräußerungen unter Ehegatten.

Wir erwähnten bereits in voriger Nummer das Gesetz, eine Beschränkung der Wirksamkeit der von Ehegatten vorgenommenen Veräußerungen, das Verfahren auf Einsprüche Dritter bei der Hülfsvollstreckung und einige Bestimmungen über die Zwangsversteigerung betreffend. Wir wollen uns mit diesem Gesetze für heute nur insofern beschäftigen, als es die Wirksamkeit der von Ehegatten vorgenommenen Veräußerungen beschränkt.

Nach der diesfälligen Bestimmung können künftig bewegliche Sachen, welche ein Ehegatte während der Ehe aus seinem Vermögen veräußert hat, von dem anderen Ehegatten, so wie von Verwandten in auf- und absteigender Linie und von voll- und halbblütigen Geschwistern eines der Ehegatten, ingleichen von den Ehegatten dieser Verwandten gegenüber einem Gläubiger, zu dessen Befriedigung wegen einer an den veräußernden Ehegatten während der Ehe entstandenen Forderung bei der Hülfsvollstreckung gegen denselben jene Sachen abgepfändet werden sollen oder abgepfändet